

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p> <p>nach dem 02. März 2019.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. Mitgeltende Unterlagen: GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. Mitgeltende Unterlagen: LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	<p>Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. <p>Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).</p> <p>Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.</p>	ProdSG	§ 6
5048	<p>Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.</p>	ProdSG	§ 4
5351	<p>Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe <p>vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.</p>	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	<p>Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.</p>	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel aus Naturkautschuklatex

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 9	<p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p>		
	Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:		

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchtV	Art.4



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Metallische Oberflächen

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysenmethode: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilKenn zG
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5162	<p>Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen. 	RAL 060 A2	
705	<p>In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen</p>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 17	Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.		

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	<p>Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. <p>Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.</p>	VerpackV	§10, Abs. 1,2,3,4,5
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50491	<p>Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.</p> <p>Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.</p>	PfIBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	<p>Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.</p>	LFGB	§30
5321	<p>Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.</p>	VerpackV	Anhang 1,Nr.3,Abs.2
5320	<p>Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.</p>	VerpackV	§6 Abs.1



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3051	<p>Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"</p>	QS	Unternehmensint ern
2655	<p>Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackV	§ 3 Abs. 7
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
917	<p>Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. <p>Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32)</p> <p>Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.</p> <p>Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird.</p> <p>Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind.</p> <p>Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p>	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21
S. 23	<p>Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist.</p>		

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5113	<p>Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die oben genannten Stoffverbote a) -e) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab:</p> <p>1. medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2014; 2. In- vitro-Diagnostika 22. Juli 2016; 3. industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2017.</p> <p>Die oben genannten Stoffverbote f) -i) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab:</p> <p>1. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte und automatische Ausgabegeräte 22. Juli 2019; 2. medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente (auch industrielle) 22. Juli 2021;</p> <p>Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2011/65/EU_15-04 RL 2011/65/EU_15-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5139	Für Elektroartikel müssen die Vorgaben der harmonisierten Normen (jeweils aktueller Stand) eingehalten werden.	ProdSG	



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	<p>Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.</p> <p>Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.</p> <p>Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden.</p> <p>Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p>	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12
S. 26	Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht		

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	<p>Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:</p> <p>a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. <p>Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren.</p> <p>Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.</p>	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11
825	<p>Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.</p>	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	<p>Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung der Stoffe und Gemische, - Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat, - Sicherheitsdatenblatt, - sichere Verpackung, - Kennzeichnung der Verpackung. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE 1272-2008 CLP_17-11.pdf VO 1272-2008 CLP_17-11.pdf</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
933	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden). 	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50830	<p>Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt ab 2020 harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden. - ein eindeutiger Rezepturidentifikator ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen. - Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind. - Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden. - Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu verwenden ist. - Ein mitgeteiltes Gemisch ist durch einen eindeutigen alphanumerischen Code zu identifizieren, der auf der Kennzeichnung anzubringen ist. - Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf. <p>Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01.01.2020 für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher - 01.01.2021 für Gemische zur gewerblichen Verwendung - 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 2017-542 CLP Annex VIII_17-11.pdf VO (EU) Nr. 2017-542 CLP Anhang VIII_17-11.pdf</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
826	<p>Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.</p>	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	<p>Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm²/Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm²/Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten.</p> <p>Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.</p>	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Textilien

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Zubereitungen

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Externe Netzteile

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50030	Für externe Netzteile (Umwandlung von Strom aus dem öffentlichen Netz) gelten Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese werden in 2 Stufen umgesetzt. Die 1. Stufe beginnt am 28. April 2010 und die 2. Stufe am 28. April 2011. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 3, i.V.m. Anhang I, Punkt 1 und 2
50032	Für externe Netzteile sind die technischen Unterlagen für die Konformitätserklärung zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 4, i.V.m. Anhang I, Punkt 3
50409	Externe Stromversorgungsgeräte (externe Netzteile) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Anforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Fahrradanhänger

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50415	Fahrradanhänger mit einem zulässigen Höchstgewicht bis 60 kg haben die Anforderungen der Norm DIN EN 15918 zu erfüllen.	DIN EN 15918	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Fahrrad-Beleuchtungsanlage

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
452	Die Beleuchtungsanlage für Fahrräder ist entsprechend der StVZO zu gestalten (gilt nicht für Kinderfahrräder).	STVZO	§ 67
2974	An Scheinwerfern und Rücklichtern, sowie Reflektoren (rückstrahlende Mittel) für Fahrräder muss eine Prüfsiegelnummer (ECE bzw. E) des Kraftfahrbundesamts dauerhaft angebracht sein.	STVZO	22a
50711	Dynamo- und batteriebetriebene Fahrrad- Scheinwerfer, Rücklichter, rückstrahlende Einrichtungen (Reflektoren) und Dynamos, haben die Anforderungen der DIN 33958 einzuhalten. Weiterhin ist eine Baumusterprüfung durchzuführen.	DIN 33958	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Fahrräder

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
456	Kinderfahrräder unter 43,5 cm Sattelhöhe entsprechen der DIN EN 71-1.	DIN EN 71-1	T. 1 i.V.m. RL 2009/48/EG, Art.2, Anh.I
2984	Fahrräder über 18" entsprechen der StVZO (außer Kinderfahrräder).	STVZO	§ 16
452	Die Beleuchtungsanlage für Fahrräder ist entsprechend der StVZO zu gestalten (gilt nicht für Kinderfahrräder).	STVZO	§ 67
2974	An Scheinwerfern und Rücklichtern, sowie Reflektoren (rückstrahlende Mittel) für Fahrräder muss eine Prüfsiegelnummer (ECE bzw. E) des Kraftfahrbundesamts dauerhaft angebracht sein.	STVZO	22a
50711	Dynamo- und batteriebetriebene Fahrrad- Scheinwerfer, Rücklichter, rückstrahlende Einrichtungen (Reflektoren) und Dynamos, haben die Anforderungen der DIN 33958 einzuhalten. Weiterhin ist eine Baumusterprüfung durchzuführen.	DIN 33958	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Fahrrad-Gepäckträger

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50076	Für Gepäckträger von Fahrrädern sind die Anforderungen der Norm DIN EN 14872 zu erfüllen.	DIN EN 14872	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Fahrradkindersitze

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50072	Für Fahrradkindersitze sind die Anforderungen aus der Norm DIN EN 14344 zu erfüllen.	DIN EN 14344	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Geländefahrräder (Mountainbikes)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50074	Für Geländefahrräder (Mountainbikes) sind die Anforderungen der DIN EN ISO 4210-1 und DIN EN ISO 4210-2 einzuhalten.	DIN EN ISO 4210-1 und DIN EN ISO 4210-2	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Kinderfahrräder

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50268	Für Kinderfahrräder, deren maximale Sattelhöhe mehr als 435 mm und weniger als 635 mm beträgt, sind die Anforderungen der DIN EN ISO 8098 einzuhalten.	DIN EN ISO 8098	

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Öle und Schmiermittel

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4



Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Persönliche Schutzausrüstung, Kategorie 2

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Warnbekleidung, Kajak- und Fahrradhelme, Rettungswesten, Knie-/Ellbogenschützer, Schwimmhilfen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
458	Bei Helmen für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen müssen Werkstoffe, Konstruktion, Sichtfeld, Stoßdämpfungsvermögen, Haltbarkeit und Trageeinrichtung (Riemen, Verstellmechanismus) der DIN EN 1078 entsprechen.	DIN EN 1078	DIN EN 1078 i.V.m. § 3 GSG
5178	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt von persönlichen Schutzausrüstungen sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen an die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen von Anhang II der VO (EU) 2016/425 erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	Normenverz. 8. ProdSV	VO (EU) 2016/425
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17
895	Persönliche Schutzausrüstungsartikel der Kategorie 2 (Warnbekleidung, Kajakhelme, Fahrradhelme, Knie-/Ellbogenschützer für Inline-Skating, Schwimmhilfen, Gehörschutz) benötigen eine EU-Baumusterprüfung einer notifizierten Prüfstelle und eine Erklärung der Konformität mit dem Baumuster. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anhang V, VI

Einkaufsbereich: Zweiräder & Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Fahrräder &

Zubehör_Bicycle & Equipment

Artikel Nr.:

Reflektoren und Warnwesten

Reflektoren die am Körper getragen werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50736	Reflektoren, die umgehängt, angebracht oder ähnlich am Körper befestigt werden müssen die Anforderungen der persönlichen Schutzausrüstung und der DIN EN 13356 einhalten.	DIN EN 13356	
50065	Hochsichtbare Warnkleidung (Warnwesten) haben die Anforderungen der DIN EN ISO 20471 einzuhalten.	DIN EN ISO 20471	